

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN die zeltbauer lenzburg gmbh

A. ALLGEMEINES

1. Zweck des Vertrages

Für alle Leistungen (Lieferungen und Arbeiten) gelten ergänzend zur Offerte bzw. zum Mietvertrag die nachstehenden Bestimmungen.

Weiter gelten die Vorschriften gemäss der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (Bauarbeitenverordnung, BauAV)

2. Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung bildet die Vermietung unserer Party- und Festzelte, Festhallen, Bodensysteme, Podeste und Bühnen, Bestuhlungen, Heizungen, Beleuchtungen, Toilettenwagen, Zubehör, usw., nachstehend „Produkte“ genannt.

B. OFFERTPHASE

3. Offertunterlagen

Der Leistungsumfang und die Preise gehen aus dem Leistungsbeschrieb hervor. Die offerierten Leistungen und Preise basieren auf den zur Zeit der Offertstellung verfügbaren Offertunterlagen.

4. Gültigkeit der Offerte

Die Offerte ist gültig bis zum Abschluss eines Mietvertrags, längstens bis 30 Tage nach Offertstellung.

C. PHASE DES VERTRAGSSCHLUSSES

5. Mietvertrag

Die Bestellung kann mündlich, per Telefax oder per E-Mail erfolgen. Der Mietvertrag wird in der Folge schriftlich abgeschlossen, in Form einer Zustimmung zur Offerte, einer Auftragsbestätigung oder eines eigentlichen Mietvertrags; als schriftlich gilt auch die Übermittlung per Telefax.

Mit dem Mietvertrag verpflichten wir uns zur Vermietung der Produkte. Zum Ausgleich der Mieternutzung zahlt uns der Mieter einen Mietpreis.

Der Leistungsumfang und der Mietpreis werden im Mietvertrag genau umschrieben.

6. Zahlungsbedingungen

Wenn nicht anders vereinbart, ist der Mietpreis wie folgt zahlbar; 50% als Anzahlung, zahlbar nach Erhalt der Rechnung mindestens 14 Tage vor Montagebeginn; 50% als Restzahlung nach Rücknahme, zahlbar innert 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung.

Die Zahlungen werden auch fällig, wenn unsere Leistungen verzögert werden aus Gründen, die nicht wir zu vertreten haben.

Bei Zahlungsverzug werden ohne weitere Mahnung die aktuellen Bankzinsen und allenfalls weitere entstandene Kosten in Rechnung gestellt.

Bei Rücktritt bis zwei Monate vor Mietbeginn 35%, bei Rücktritt bis einen Monat vor Mietbeginn 50% und bei Rücktritt weniger als einen Monat vor Mietbeginn 90% des vereinbarten Mietpreises.

7. Verantwortlichkeiten des Mieters

Soweit nicht anders vereinbart, ist der Mieter verantwortlich für sämtliche für den Anlass nötigen Bewilligungen und Abnahmen.

D. PHASE DER VERMIETUNG

8. Bestimmungsort

Der Mieter ist für ein geeignetes und taugliches Areal verantwortlich. Die Produkte müssen mit normalem Aufwand aufgestellt werden können und die Zu- und Wegfahrt für Fahrzeuge mit Anhänger gewährleistet sein. Es ist auf einen genügenden Abstand zu Starkstromleitungen zu achten. Wir setzen voraus, dass wir die nötigen Hinweise auf durch das Areal führende Wasser-, Strom und TV-Leitungen und eine im Areal befindliche Tiefgarage erhalten.

9. Transport, Montage und Abnahme

Wenn nicht anders vereinbart, übernehmen wir den Transport der Produkte zum Bestimmungsort. Besorgt dies der Mieter absprachegemäss selber, stellen wir 20% der offerierten Transportkosten für die Transportdisposition und das Be- und Entladen in Rechnung.

Wenn nicht anders vereinbart, übernehmen wir die Montage der Produkte am Bestimmungsort. Besorgt dies der Mieter absprachegemäss selber, ist er dafür verantwortlich, dass er über das nötige, fachlich versierte und jederzeit einsatzfähige Personal verfügt, wir übernehmen die Montageüberwachung.

Nach erfolgter Montage überprüft der Mieter die Produkte auf Vollständigkeit und Funktionstüchtigkeit und meldet uns schriftlich allfällige Mängel. Unterbleibt eine Fehlermeldung binnen 24 Stunden nach beendeter Montage, gelten die Produkte als abgenommen.

10. Innenausbau und Infrastruktur

Soweit nicht anders vereinbart, ist der Mieter verantwortlich für den gesamten Innenausbau und die Infrastruktur; dazu gehören insbesondere Messestände, Dekorationen, Beleuchtung, Beschallung, Elektrizität, Frischwasser, das Wegführen von Ab- und Regenwasser und die Abfallentsorgung. Der Innenausbau und die Infrastruktur sind fachgerecht zu erstellen oder erstellen zu lassen.

11. Ordentlicher Gebrauch und Rückgabe der Produkte

Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass die Produkte bestimmungsgemäss und sorgfältig gebraucht werden. Bei grosser Kälte hat er für ausreichende Beheizung zu sorgen und die Zelte sind bei Schneefall regelmässig vom Schnee zu befreien.

Der Mieter benutzt und verwendet die gemieteten Produkte unter seiner Verantwortung. Für direkte oder indirekte Schäden, die durch deren Gebrauch entstehen, übernehmen wir keine Haftung.

Die Produkte sind vollständig, in sauberem und unbeschädigtem Zustand zurückzugeben. Geschieht dies nicht, haben wir Anspruch auf eine Entschädigung der uns entstandenen Kosten für Ersatzbeschaffung oder Reparatur.

12. Demontage, Rücktransport und Rücknahme

Die Regelungen in Ziffer 9 für Montage, Transport und Abnahme gelten analog auch für die Demontage, den Rücktransport und die Rücknahme.

E. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

13. Eigentum

Das Eigentum an den gemieteten Produkten bleibt bei uns. Sie dürfen physisch nicht verändert und nicht veräussert, belehnt oder verpfändet werden.

14. Versicherungen

Wir verfügen über eine Haftpflichtversicherung über Fr. 10 Mio. zur Abdeckung allfälliger Betriebshaftpflichtrisiken und die vermieteten Produkte sind gegen Feuer- und Elementarschäden versichert.

Für die übrigen Versicherungen ist der Mieter selber verantwortlich. Dies gilt insbesondere für Unfallversicherungen für angestelltes Personal oder im Auftragsverhältnis beauftragte Hilfskräfte, für Sachversicherungen für Installation und Infrastruktur, sowie für (Veranstalter-) Haftpflicht- und Sachversicherungen zur Abdeckung von Risiken, die sich aus der Durchführung des Anlasses mit den gemieteten Produkten ergeben können.

15. Änderungen der Liefervereinbarung

Änderungen, Ergänzungen oder Modifikationen am Mietvertrag sind schriftlich zu vereinbaren.

16. Andere Bestimmungen

Andere Bestimmungen, namentlich solche des Mieters gelten nur insoweit, als wir ihnen schriftlich zugestimmt haben.

17. Gültigkeit

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten während der Offertphase, der Phase des Vertragsabschlusses und der Phase der Vermietung.

18. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das Rechtsverhältnis untersteht schweizerischem Recht.

Allfällige Differenzen werden wenn immer möglich einvernehmlich geregelt. Kommt eine gütliche Einigung nicht zu Stande, entscheiden die ordentlichen Gerichte.

Gerichtsstand ist Lenzburg